

Satzung des Betriebs gewerblicher Art der Universität Greifswald „Zentrum für Psychologische Psychotherapie (ZPP)“

Vom 24. August 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Universität Greifswald für den Betrieb gewerblicher Art „Zentrum für Psychologische Psychotherapie (ZPP)“ folgende Satzung:

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Die Universität Greifswald mit Sitz in Greifswald betreibt am Institut für Psychologie einen Betrieb gewerblicher Art und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 in der jeweils geltenden Fassung. Zweck dieses Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Berufsbildung sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 66 AO).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Hochschulambulanz und einer Ausbildungsambulanz, beide ermächtigt nach § 117 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung, und damit insbesondere durch die

- Herstellung des Praxisbezugs im Studiengang „Psychologie“ durch ambulante Behandlung von Patient*innen und Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden in der Hochschulambulanz;
- Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in der Hochschulambulanz;
- Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gem. § 117 Absatz 2 SGB V;
- Durchführung des theoretischen und Sicherstellung des praktischen Ausbildungsbereichs gem. §§ 5, 6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 16. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 3, 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychThAPrV); vom 18. Dezember 1998 in der jeweils geltenden Fassung;
- Ambulante Behandlungen von Patienten in dem für die Ausbildung von Psychotherapeuten erforderlichen Umfang nach § 6 PsychThG und § 2 Absatz 2 Nummer 2 und § 4 PsychThAPrV;
- Durchführung von Weiterbildungskursen und Seminaren für approbierte Psycholog*innen/Ärzt*innen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Universität Greifswald ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Universität Greifswald erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art nach § 1.

(2) Die Universität Greifswald erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Betriebs gewerblicher Art der Universität Greifswald „Zentrum für Psychologische Psychotherapie (ZPP)“ vom 28. November 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19. August 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 24. August 2020.

Greifswald, den 24.08.2020

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.08.2020